



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Gemarkungsgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grundstücksgrenze vorhanden
- Grundstücksgrenze wegfallend
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Gebäude vorhanden (Haupt- u. Nebengebäude)
- Gebäude geplant
- Stellung der Gebäude - zwingend festgesetzte Hauptfirstrichtung
- Überbaubare Grundstücksfläche für Hauptgebäude
- Überbaubare Grundstücksfläche für Neben-, Wirtschafts- und Betriebsgebäude gem. Textziff. A 1.2
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche - Fahrbahn
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern gem. Textziff. A. 4.2
- Vorhandene, zu erhaltende Einzelbäume (ungefähre Standort) gem. Textziff. A.4.1
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation
- Elt-Freileitung mit Schutzzone
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Hinterlieger

- MI** Mischgebiet
- z.B. **I** Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- +D** Dachgeschoßausbau als anrechenbares Vollgeschoß zulässig
- o** Offene Bauweise
- b** Besondere Bauweise gem. Textziff. A.2.
- E** Nur Einzelhäuser zulässig
- GRZ z.B. 0,4 Grundflächenzahl { als Höchstmaß unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche
- GFZ z.B. 0,8 Geschosflächenzahl

- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** gem. § 9 Abs. 1-7 BauGB i. d. Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) und der BauNVO i.d.F. vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes
- B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 u. 6 LBauO i.d.F. vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1991 (GVBl. S. 118)

Es gelten weiterhin die Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes "SILZ" vom 25.10.1988, genehmigt am 16.4.1991 durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen, Az: 63/610-13 Hanhofen 7, soweit sie nicht durch nachstehende Festsetzungen geändert oder ergänzt werden.

- Die folgenden Festsetzungen werden geändert bzw. ergänzt:
1. zu Textziff. A 1.2 neuer Text:
In den mit N bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind lediglich Neben-, Wirtschafts- und Betriebsgebäude zulässig.
 2. zu Textziff. 4. Grünordnung
4.5 Die Bepflanzung des zur Kompensation der zusätzlichen Versiegelung vorgesehenen, rd. 1.700 qm großen Teilfläche des Grundstücks Plan-Nr. 641 westlich des Wasserwerks Hanhofen wird in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde vorgenommen.
 3. zu Textziffer 5.1 Dachform und Dachneigung
Betriebsgebäude/ Hallen : Flachdach, flachgeneigtes Dach oder Satteldach 0° - 15°
 4. zu C. HINWEISE
C 11. Die Bebauung innerhalb der Schutzzone der Elt-Freileitung ist frühzeitig mit dem Versorgungsträger abzustimmen, die Bauanträge sind zur Stellungnahme vorzulegen.
C 12. Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes zu beachten. Die Erdarbeiten sind vor Beginn dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 06.07.1993 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 13.01.1994.
Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 31.08.1993.
Die öffentlichen Planungsträger wurden am 22.12.1993 um Stellungnahme gebeten.
Bekanntgabe und Beschlußfassung hierzu am 24.05.1994.
Zustimmungs- und Auslegungsbeschluss zu dem Planentwurf am 24.05.1994.
Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 09.06.1994.
Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom Montag, den 20. Juni 1994 bis einschließlich Montag, den 04. Juli 1994 zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Während der Auslegung gingen -8- Bedenken und Anregungen ein, über die in der Sitzung am 31.01.1995 Beschluß gefaßt wurde.
Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 29.04.1996.
Die Beschlußfassung als Satzung (§ 10 BauGB u. § 24 GemO) erfolgte am 31.01.1995.

Hanhofen, den 30.04.1996
Anzeigevermerk:



Friederike Ebli
Friederike Ebli
Ortsbürgermeisterin

Zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs in der Gemeinde Hanhofen wurde gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 24.05.1994 und 31.01.1995 das Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des BauGB sowie nach verfahrensbeschleunigenden Möglichkeiten des BauGB - Maßnahmengesetzes fortgeführt. Die Anzeigepflicht bei der Kreisverwaltung Ludwigshafen entfällt somit.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.
Hanhofen, den 30.04.1996



Friederike Ebli
Friederike Ebli
Ortsbürgermeisterin

Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 15. Mai 1996 tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Hanhofen, den 17.05.1996



Friederike Ebli
Friederike Ebli
Ortsbürgermeisterin

GEMEINDE HANHOFFEN
BEBAUUNGSPLAN „SILZ“ - ÄNDERUNGSPLAN I
M. 1:1000

BEARBEITET DURCH PLANUNGSBÜRO SCHARA MANNHEIM
24.08.1993 / 24.05.1994 / 31.01.1995